Neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG müssen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein. Dazu gehört auch die Einreise mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 AufenthG). Gemäß § 5 Abs. 2 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Auf diese Weise soll die Einhaltung des Visumverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleistet werden.

Aus § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG kann kein Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG entnommen werden (OVG Hamburg, Beschluss vom 10.01.2013 – 3 Bs 38/13).

Durch Ihre Einreise ohne Visum erfüllen Sie nicht das Erfordernis der Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Auch Asylbewerber unterliegen nach Abschluss ihres Asylverfahrens bei Beantragung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck der Visumpflicht (BayVGH, Beschuss vom 24.09.2019 – 10 C 19.1849 – juris, Rn. 7), es sei denn, es läge eine Ausnahme nach § 39 AufenthV vor, die es dem Ausländer ermöglicht, seinen Titel nach der Einreise einzuholen.

Sie sind auch nicht berechtigt, die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 39 AufenthV nach der Einreise einzuholen. § 39 AufenthV regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen ein Aufenthalt im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke erteilt oder verlängert werden kann. Nach § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn seine Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist und er auf Grund einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat.

Bei der Ihnen erteilten Duldung handelt es sich gerade nicht um eine Duldung im Sinne des § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV. Bei der Anwendung des § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV bleibt eine Duldung außer Betracht, die dem Ausländer ausschließlich erteilt worden ist, damit er in Deutschland den Rechtsstreit führen kann, ob er auch in der Sache berechtigt ist, die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet einzuholen. (Fehrenbacher, HTK-AuslR / § 39 AufenthV / zu Nr. 5 10/2018 Nr. 1).

„§ 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV solle nur diejenigen Ausländer privilegieren, die sich mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten und sodann die Ehe schließen würden bzw. ein Kind geboren werde, nicht aber diejenigen, denen eine Duldung nur erteilt werde, um die Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Kind zu ermöglichen. Es müsse sich bei der von § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV vorausgesetzten Aussetzung der Abschiebung folglich um eine solche handeln, die wegen anderer Abschiebungshindernisse als der Eheschließung oder der Geburt des Kindes erteilt worden sei. Anderenfalls würde dieser Grund doppelt berücksichtigt und die eigenständige Bedeutung der vorangegangenen Duldung entfallen." (Beschluss OVG Koblenz (7 A 11335/20) vom 18.01.2021). Ihnen wurde die Duldung lediglich zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit Ihrer deutschen Ehefrau erteilt. Andere Duldungsgründe liegen bei Ihnen nicht vor. Da somit die Voraussetzungen des § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV nicht vorliegen, sind Sie auch nicht berechtigt, die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise einzuholen.